

Gubernial = Kundmachungen.

K u n d m a c h u n g (1)

des k. k. ährischen Guberniums zu Laibach.

In Betreff der Strafbestimmungen für die Verfälschung und Nachahmung der Banknoten, Akzien oder Schuldverschreibungen, Depositenscheine, und anderen Urkunden, zu deren Ausfertigung bloß allein die privilegierte österr. Nationalbank berechtigt ist.

Seine k. k. Majestät haben mit dem bereits allgemein kundgemachten a. h. Patente vom 15. Juli v. J. der privil. österr. Nationalbank die Statuten und Privilegien vorzuzeichnen, und insbesondere in den §§. 47. und 48. dieses a. h. Patentes folgendes wörtlich festzusetzen geruht:

„ §. 47. Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank, sind dieselben Strafen bestimmt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate aus gegebenen Papiergeldes gesetzt sind. “

„ Die Behörden sind verpflichtet, die dießfälligen Verbrecher aufzusuchen, anzuhalten, und zu bestrafen. “

„ §. 48. Die Verfälschung und Nachahmung der Akzien oder Schuldverschreibungen, der Depositenscheine, und anderer Urkunden ist mit den gegen die Verfälschung öffentlicher Urkunden in Unserem Gesetzbuche über Verbrechen ausgesprochenen Strafen zu ahnden. “

In Folge dieser a. h. Bestimmung macht sich derjenige, der Banknoten nachahmt oder verfälscht, so wie derjenige, der hieran unmittelbar oder mittelbar Theil nimmt, des Verbrechens der Verfälschung öffentlicher Kreditpapiere, und der hiefür in dem XII. Hauptstücke des Strafgesetzbuches 1. Theils §. 92. bis 96., 100. bis 102. ausdrücklich festgesetzten Strafen schuldig, deren Inhalt sammt den hierüber nachgefolgten a. h. Erläuterungen in der A. Beilage A. hiemit zu Jedermanns Kenntniß wiederholt republizirt wird.

Wer nachgemachte oder verfälschte Banknoten, obgleich ohne Einverständnis mit den Verfälschern weiter verbreitet, begehrt nach dem XXIV. Hauptstück des 1. Theils des Strafgesetzbuches §. 180. Lit. a. mit Rücksicht auf den vorausgehenden §. 179. eben so, wie

Derjenige, der Akzien, Schuldverschreibungen, Depositenscheine und andere Urkunden der privil. Nationalbank verfälscht oder nachahmt, nach eben demselben Hauptstücke §. 178. Lit. d. das Verbrechen des Betruges, und verfällt in die Strafen der §§. 181. und 182. deren Inhalt folgendermassen lautet:

„ Die Strafe des Betruges ist, in gemein Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, sie kann aber nach dem Grade der Gefährlichkeit, nach der Schwierigkeit, sich dagegen vorzusehen, nach der östern Wiederholung und Größe des Betrags auf fünf Jahre ausgedehnt werden. “

„ Uebersteigt der Betrag, den sich der Thäter durch das Verbrechen zugewendet, die Summe von dreihundert Gulden, oder ist dem Betrogenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Nachtheil verursacht worden, hat der Verbrecher den Betrug mit besonderer Kühnheit verübt, oder die Betrügereien sich zur Gewohnheit gemacht, so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren. “

Diese auf die Nachahmung und die Verfälschung der Banknoten, so wie der Akzien, Schuldverschreibungen, Depositenscheine etc. etc. der österr. Nationalbank durch die §§. 47. und 48. des Bankprivilegiums allerhöchst ausgebreiteten Strafbestimmungen, werden zu Jedermanns Wissenschaft und Warnung mit dem Bedeuten allgemein kund gemacht, daß sämtliche Behörden zur steten Wachsamkeit und gewissenhaften Behandlung dann Bestrafung solcher Verbrechen strenge verpflichtet worden sind.

Laibach am 9. Jänner 1818.

Julius Graf von Strassoldo,

Gouverneur.

Franz Ritter v. Ebenau,  
k. k. Gubernialrath.

zur Nachmachung über die Strafenbestimmungen für die Verfälschung und Nachmachung der Banknoten, Algien, 2c. 2c.

## A u s s a g e

Der in dem Strafgesetzbuche über Verbrechen vom 3. September 1803 enthaltenen Vorschriften über das Verbrechen der Verfälschung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere.

§. 1. Dieses Verbrechen begeht, wer öffentliche Creditspapiere, die fast Münze gelten, mit dazu vorbereiteten Werkzeugen nachmacht, es mag ein öffentliches inländisches, oder ein unter was immer für einer Benennung ausgefertigtes ausländisches Creditspapier von ähnlicher Art nachgemacht werden; es mag das nachgemachte Creditspapier schon ausgegeben worden, und ein Nachtheil erfolgt seyn, oder nicht (§. 92. des Strafgesetzes.)

§. 2. Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die bei solchen öffentlichen Creditspapieren gewöhnlichen Wappen nachsicht, Papier, Stempel, Matrizen, Buchstaben, Pressen, oder was immer zur Hervorbringung solcher falschen Creditspapiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stücke verfertigt, und zum Vorstube der Nachmachung wesentlich überliefert, oder auf was immer für eine Art zur Nachmachung mitwirkt, wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre. (§. 93. des Strafgesetzes.)

§. 3. Wenn ein als Münze geltendes Creditspapier wirklich verfertigt worden ist, wird der Verbrecher sowohl als jeder Mitschuldige mit dem Tode bestraft. (§. 94. des Strafgesetzes.)

§. 4. Die Todesstrafe hat auch gegen den Theilnehmer Statt, welcher solche nachgemachte öffentliche Creditspapiere im Verständniße mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen ausgegeben hat. (§. 95. des Strafgesetzes.)

§. 5. Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere zwar versucht, aber durch die Verfertigung nicht ganz ausgeführt worden, so soll jeder, der hierzu mitgewirkt hat, mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren, und bei besonderer Gefährlichkeit mit lebenslänglichem schwerem Kerker bestraft werden. (§. 96. des Strafgesetzes.)

§. 6. Der Verfälschung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere macht sich auch derjenige schuldig, welcher dergleichen ächte Papiere in eine höhere Summe als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen sind, abändert, oder dazu Hülfe leistet. (§. 100. des Strafgesetzes.)

§. 7. Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren, und ist die Verfälschung zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, von 5 bis 10 Jahren bestraft werden. (§. 101. des Strafgesetzes.)

§. 8. Wer im Verständniße mit dem Verfälscher solche fälschlich abgeänderte öffentliche Creditspapiere ausgegeben hat, ist mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren zu bestrafen. (§. 102. des Strafgesetzes.)

## U n g e h ö r t e r A u s s a g e

der auf dieses Verbrechen und Strafgesetzes Bezug nehmenden nachträglich  
erlassenen allerhöchsten Erläuterung.

§. 9. Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere mit der Feder oder andern zur Verfälschung nicht vorbereiteten und dazu nicht geeigneten Werkzeugen verübt worden, so ist dieselbe als das im §. 96. des Strafgesetzes bezeichnete Verbrechen des Versuches der Verfälschung zu bestrafen. (Allerhöchste Entschließung vom 25. Oktober 1805.)

§. 10. Der Begriff des ausgeführten Verbrechens der Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere erfordert nicht die Anwendung aller dazu nöthigen Werkzeuge, sondern es reicht zu dem im §. 94. bezeichneten (mit der Todesstrafe belegten) Verbrechen hin, wenn diese Creditspapiere gemäß der §§. 92. und 93. des Strafgesetzes überhaupt mit vorbereiteten Werkzeugen, ohne Rücksicht auf die Gattung und Zahl der letztern nachgemacht werden. (Allerhöchste Entschließung vom 3. December 1808.)

§. 11. Da der §. 95. des Gesetzes über Verbrechen keinen Unterschied macht, ob das Verständniß eines Angebers der als Münze geltenden Creditspapiere mit dem Nachmacher

oder einen Mitschuldigen vor, während, oder nach der Nachmachung getroffen worden ist, so hat die Todesstrafe auch gegen jenen Theilnehmer Statt, welcher mit dem Nachmacher, oder einem Mitschuldigen erst nach vollendeter Nachmachung das Verständniß getroffen, und demselben gemäß solche nachgemachte Creditpapiere ausgegeben hat. (Niedrigste Entschließung vom 21. Juli 1810.)

### Verordnung (1)

des k. k. inhrischen Guberniums zu Laibach.

Die Liquidirung der während der Invasion im Jahre 1809 aus kontraktmäßigen Lieferungen erwachsenen Landesschulden betreffend.

Um die während der Invasion im Jahre 1809 aus kontraktmäßigen Lieferungen erwachsenen Landesschulden zu berichtigen, wurde zu Folge hoher Central-Organisations-Hof-Kommissions-Verordnung vom 9. Juni v. J. No. 6952 f. 294. eine Subernial-Liquidations-Kommission niedergesetzt, welche sich mit der Liquidirung der noch unbefriedigten Forderungen, für die das Land Krain, das ist das Provinziale betreffenden kontraktmäßigen Requisitionen-Lieferungen vom Jahre 1809 beschäftigt wird.

Hiebei handelt es sich jedoch ausschließend nur um solche Forderungen, welche aus Requisitionen-Lieferungen herrühren, die in Folge ausdrücklicher, mit der damaligen Landes-Verwaltung abgeschlossenen Kontrakte, und dagegen erhaltener Zahlungs-Zusicherungen von einzelnen Partheien für die ganze Provinz beigelegt worden sind, worüber folgl. ch. so wie über die richtige Ablieferung die Beweise beigebracht werden müssen.

Diesemach hat jeder Gläubiger dieser Art seine, mit den Original-Kontrakten, und Liefererscheinungen oder Quittungen gehörig belegten Ansprüche schriftlich an diese Subernial-Liquidations-Kommission lautend — längstens bis 15. März laufenden Jahres in den vormittägigen Kanzleistunden bei dem k. k. Subernial-Einreichungs-Protokolle um so gewisser anzumelden, als nach Verlauf dieses Termins kein derlei Gesuch mehr angenommen werden wird.

Denjenigen Partheien, welche ihre, zu dieser Liquidation geeigneten Forderungen schon früher zur Anmeldung gebracht haben, werden die dießfälligen Einsätze durch das k. k. Subernial-Einreichungs-Protokoll mit gegen Empfangsbefähigung zurückgestellt werden, damit diese Einsätze mit den Original-Dokumenten belegt, in der obbestimmten Frist der Liquidations-Kommission vorgelegt werden können.

Laibach am 27. Jänner 1818.

Julius Graf von Strassoldo,

Landes-Souverneur.

Leopold Graf v. Stubenberg,

k. k. Subernialrath.

### Kundmachung. (1)

Wir Franz der Erste etc. etc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe, es sei Uns von dem Schloßermeister Joseph Berlach vorgestellt worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten die Erfindung gemacht, schweißbaren Gußstahl und feuerfeste Schmelzriegel von der größten Feuerhältigkeit zu erzeugen.

Er sei nun bereit, diese bei den darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, zweckmäßig und vortheilhaft anerkannten Erfindungen zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm zur Erzeugung des schweißbaren Gußstahles, und der von ihm erfundenen feuerfesten Schmelzriegel auf seine zu diesen beiden Erzeugungen erfundene Methode Unseren a. h. Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere aufeinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem a. u. Bedenke des Joseph Berlach zu willfahren, und ihm, seinen Erben undcessionaren zur Erzeugung des Gußstahls und der feuerfesten Schmelzriegel auf seine zu diesen beiden Erzeugungen erfundene Methode ein ausschließendes Privilegium auf zehn nacheinander folgende Jahre in dem k. k.

lange Unserer Monarchie und zwar für unsere Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Fyrien und Dalmatien, des Erzherzogthums Oesterreich ob und unter der Enns, des Herzogthums Steyermark, Kärnten, Krain, Salzburg und Schlesien, dann die Markgrafschaft Mähren und die gefürstete Grafschaft Tyrol, dann das Küstenland, folglich mit Ausschluß Ungarns, Siebenbürgens und des lombardisch-venetianischen Königreichs, für welche Provinzen derselbe besondere Privilegiums-Urkunden erhält, die gegenwärtige Urkunde gegen dem auszustellen, daß er

1. eine genaue Beschreibung seines Verfahrens bei diesen beiden Erzeugungen einlege, welche bei einer über die Neuheit dieser Erfindung oder über die Nachahmung derselben entstehenden Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

2. Daß er selbst nach Ausgang dieser zehnjährigen Frist seine Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich kund mache.

3. Daß, wenn Jemand anderer zu beweisen vermöchte, solchen schweißbaren Gußstahl oder solche Schmelztiegel von gleicher Feuerhältigkeit schon früher versfertiget, und sich der Methode des Verlachs nach ihrer Wesenheit bereits bedient zu haben, dieses Privilegium für erloschen oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden solle.

4. Daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenützt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sei.

Wenn aber diese ihm hiemit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so solle er sich nicht nur dieses ihm a. h. verliehene Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während zehn Jahren von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und insbesondere in unseren Königreichen Böhmen, Galizien und Lodomerien, Fyrien und Dalmatien, in dem Erzherzogthume Oesterreich, ob und unter der Enns, in dem Herzogthume Steyermark, Kärnten, Krain, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren, dann in der gefürsteten Grafschaft Tyrol und im Küstenlande sich außer ihm Jedermann enthalten solle, den von ihm erfundenen schweißbaren Gußstahl und die feuerhältigen Schmelztiegel zu erzeugen, und dabei die von ihm erfundene Methode im Wesentlichen nachzuahmen, und zwar bei Verlust des betretenen Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Joseph Verlach verfallen seyn solle.

Wie dann auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere a. h. Ungnade und eine Geldstrafe von Einhundert Dukaten in jedem Uebertretungsfalle treffen solle, wovon die Hälfte Unserm Aerarium, die andere aber dem Joseph Verlach zufallen und unnachlässlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiskalamt eingetrieben werden solle.

Das meinen Wir ernstlich.

Zur Urkund dessen 20. 20.

Wien am 28. Oktober 1817.

#### Gubernials-Verlautbarung. (1)

Nachdem laut Dekretes der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei die galizische Civil-Baubirektorsstelle mit einem Gehalte jährlich 2000 fl. zu besetzen, und die Anmeldeungs-Frist bis letzten März k. J. bestimmt ist, so haben jene, die diesen Posten zu erlangen wünschen, ihre mit den erforderlichen Begehren versehenen Gesuche, vor Ausgang des festgesetzten Termins, bei dem Galizischen Gubernium anzubringen.

Von dem k. k. illyrischen Gubernium zu Triest am 2. Februar 1818

Anton Schrey, k. k. Gubernials-Sekreär.

#### Gubernials-Verlautbarung. (1)

Noch einer Anzeige der k. k. Lottogefällen-Administration zu Triest vom 23. Jänner 1818 ist die Lottokollektur No. 10. in Triest Contrada del ponte rosso mit einem Ers

trage nach dem zidbrigen Durchschnitt von jährlichen 1209 fl. 35 kr. erledigt, zu deren Wiederbesetzung vorzüglich Civilpensionisten berufen sind.

Es wird demnach hierwegen der Konkurs ausgeschrieben, und alle sich geneigt findenden Civilpensionisten aufzufordern, ihre Gesuche längstens bis 15. März 1818 bei der k. k. Kammeral-Lottogefällen-Administration in Triest um so zuverlässiger einzureichen, als sonst nach Verlauf dieser Frist auf die sich Meldenden keine Rücksicht mehr genommen werden könnte. Ueberdies hat die k. k. Lottogefällen-Administration bemerkt, daß diese auf jährliche 1209 fl. 35 kr. angelegene Ertragniß in 5 pEt. Provision der reinen Annahme bestesbe, wovon jedoch alle Ausgaben auf Quartier, Holz, Licht und alle Schreibmaterialien zu bestreiten kommen, und endlich sei der Konkurrent verbunden eine Caution von 1500 fl. W. W. auf Haus oder Grundstücke einzulegen.

Laibach am 3. Februar 1818.

Anton Schrey, k. k. Subernal-Sekretär.

### Erledigte Stipendien. (1)

Es sind drei vom gewesenen k. k. Rath Jakob v. Schellenburg gestiftete, von dem Präsentationsrechte der krainerisch-slawischen Verortneren, dormal von dieser Landesstelle abhängende Handstipendien, und zwar zwei im jährl. Ertrage pr. 63 fl. 30 kr. W. W. und das dritte im jährl. Ertrage pr. 50 fl. W. W. und 3 fl. 51 kr. W. W. erledigt.

Zu dem Genutze dieser erledigten Stipendien sind arme adeliche Fräulein, oder in deren Ermanglung auch andere ehebare, arme, unadeliche Mädchen vom 7. Lebensalter bis Vollendung des 16. oder 18. Lebensjahres berufen, daher jene armen adelichen Fräulein, oder auch unadelichen armen Mädchen, welche auf eines dieser erledigten Stipendien einen Anspruch machen wollen den Lauffchein, das Ar-ruthszeugniß, nebst einem Zeugnisse, die natürlichen Blattern, oder die Schulpocken überstanden zu haben, dann das Zeugniß über ihr sittliches Betragen, und über ihren in einer Mädchenschule in den vorgeschriebenen Schullehrgegenständen in den letzteren zwei Semestern gemachten Fortgang beibringen müssen.

Uebrigens sind die mit den gedachten Urkunden belegten Gesuche längstens bis 15. März d. J. bei diesem Subernium einzureichen, weil auf die entweder nicht gehörig belegten, oder später eintlangenden Gesuche kein Bedacht genommen werden wird.

Von dem k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 3. Februar 1818.

Anton Runkel, k. k. Subernal-Sekretär.

### K u n d m a c h u n g. (2)

Wir Franz der Erste etc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe. Es seie Uns von Unserem Rathe Leopold Pausinger und dem Mechanikus Franz Kob. Wurm vorgeschleket worden: Sie haben mit Aufwond vieler Mühe und Kosten eine neue von der bereits privilegierten Strabischen wesentlich verschiedene Flachsspinnmaschine erfunden, sie seien nun bereit, diese bei den darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, zweckmäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindung zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihnen zur Verfertigung, Betreibung und Benützung dieser Flachsspinnmaschine Unsern allerhöchsten Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nach einander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem alleruntertänigsten Gesuche des Leopold Pausinger und Franz Kob. Wurm zu willfahren, und ihnen, ihren Erben und Erbnarien auf diese Flachsspinnmaschine ein ausschließendes Privilegium auf zehn nacheinander folgende Jahre in dem Umfange Unserer Monarchie gegen dem zu ertheilen, und zwar für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Föhrien und Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, das Herzogthum Steyermark, Salzburg und Schlesien, die gefürstete Grafschaft Tyrol, das Küstienland, dann für die Markgrafschaft Nöhren die gegenwärtige Urkunde gegen dem auszusstellen daß sie:

1. Ein Modell oder eine genaue und richtige Zeichnung und Beschreibung ihrer Flachsspinnmaschine sammt beigefügten verjüngten Maßstabe versiegelt einlegen, welche bei einer

Aber die Nothwendigkeit dieser Erfindung oder über die Nachahmung derselben entstehenden Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben wird, und entweder in einem solchen Falle oder nach Verlauf der Duerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

2. Daß sie selbst nach Ausgange dieser zehnjährigen Frist, ihre Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich bekannt mache.

3. Daß wenn Jemand anderer zu beweisen vermöchte, schon früher solche Flachspinnmaschine in der Weisheit nicht verschieden, verbessert oder benützt zu haben, dieses Privilegium für erloschen oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden solle.

4. Daß, wenn sie diese Erfindung binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenützt lassen würden, das Privilegium gleichfalls für erloschen zu achten sei.

Wenn aber diese ihnen hiemit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so sollen sie sich nicht nur dieses ihnen allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während Zehn Jahren von heute an in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie und insbesondere in Unserem Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Äthiopien und Dalmatien, in dem Erzherzogthume Oesterreich ob- und unter der Enns, in dem Herzogthume Steyermark, Salzburg und Schlesien, in der gefürsteten Grafschaft Tyrol und im Küstenlande, dann in der Markgrafschaft Mähren sich außer ihnen sich Jedermann enthalten solle, die von ihnen erfundene Flachspinnmaschine im wesentlichen nachzuahmen, zu verbessern, zu benützen, oder wohl gar mit solcher nachgeahmten Maschine Handel zu treiben, und zwar bei Verlust des betretenen Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zu Nutzen des Leopold Paufinger und Franz Xav. Warm verfallen seyn solle. Wir denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere: Unsere allergnädigste Ungnade und eine Geldstrafe von einhundert Dukaten in jedem Uebertretungs-falle treffen solle; wovon die Hälfte Unserem Verarium, die andere aber dem Leopold Paufinger und Franz Xaver Warm zufallen, und unwachsamlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Bezirksamt eingeschrieben werden solle.

Das meinen Wir ernstlich etc.

Zur Urkunde dessen etc.

Wien am 8. November 1817.

#### Erledigte Oberbaudirektorsstelle zu Triest.

Se. k. k. Maj. Haben geruhet, dem k. k. Oberbaudirektor zu Triest Peter Nobile eine anderweite Bestimmung in Wien zu ertheilen.

Da nun dessen Stelle erledigt ist, so haben diejenigen, welche mit den erforderlichen technischen Kenntnissen versehen, und sowohl mit der deutschen, als italienischen, so wie auch mit der städtischen Sprache bekannt, und um dieselbe zu konkurriren gesonnen wären, ihre diesfälligen gehörig instruirten Gesuche bis Ende des nächstkünftigen Monats Februar, entweder bey der k. k. allgemeinen Hofkanzley, oder unmittelbar bey dem k. k. Küstenländischen Subernium zu Triest einzureichen.

Kaibach am 27. Jänner 1818.

Anton Schrey, k. k. Sub. Sekretär.

#### Erledigtes Stipendium. (2)

Ein vom Dominik Repitsch, gewesenen Pfarrer zu Wipbach, für einen armen Studenten, welcher die besten Sitten, und wissenschaftlichen Fortgangzeugnisse beibringt, bis zur Vollendung der philosophischen Studien gestiftetes Handstipendium in einem jährlichen Ertrage pr. 14 fl. 24 kr. W. W. ist erledigt.

Dreizehn Schüler, welche auf dieses von dem Patronate des Landgerichts-Herrn, und des Pfarrers zu Wipbach abhängende Stipendium einen Anspruch machen wollen, müssen ihre mit dem Lauffcheine, mit dem Zeugnisse ihrer Dürftigkeit, ihres wissenschaftlichen Fortganges in den zwei letzteren Semestern, dann mit dem Zeugnisse, daß sie die natürlichen Blattern, oder die Schügpothen überstanden haben, belegten Gesuche, bis 15. März 1818 bei diesem Subernium einreichen.

Von dem k. k. Subernium. Kaibach am 30. Jänner 1818.

Anton Kunzl, k. k. Sub. Sekretär.

## E d i k t (3)

des k. k. innerösterreichischen Appellationsgerichtes.

Mit höchsten Hofdekrete der k. k. obersten Justizstelle vom 19. December v. J. Erhalt  
21. d. M. wurde diesem Appellationsgerichte mitgegeben, für die durch den Todesfall des Dr.  
Ignaz Niklas Lipitsch erledigte Bannrichtersstelle in Viertel Zilli zu Zilli mit einem jähr-  
lichen Gehalte von 1200 fl. den Konkurs zu eröffnen.

Es werden demnach alle jene, die sich um diese Bannrichtersstelle in die Kompetenz zu  
setzen gedenken, damit angewiesen, daß selbe ihre mit den hierzu vorgeschriebenen Fähigkeits-  
dekrete, nebst dem Lauffchein, und dem Moralitäts-Zeugnisse, dann mit dem Ausweise der  
vollkommen besitzenden windischen und krainerischen Sprache belegten Gesuche längstens bis  
Ende des nächstkommenden Monats Hornung v. J. bei diesem Obergerichte einzureichen haben.

Klagenfurt den 12. Jänner 1818.

## Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

## Bekanntmachung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß die auf  
den 9. Februar l. J. angeordnete executive Feilbietung des dem Gregor Mathias Dienig  
gehörigen am Mann No. 188 gelegenen Hauses einsweilen sistiret werde.

Laibach den 4. Februar 1818.

## Vermischte Verlautbarungen.

## N a c h r i c h t. (1)

Nachdem das, zu dieser Ordens-Kommende gehörige Fischwasser Lujnza nächst Ober-  
laibach bei der, am 31. December 1817. angeführten gewesenen öffentlichen Pachtver-  
steigerung auf 2 Jahre nicht in Pacht ausgelassen worden ist, so wird anmit bekannt ge-  
macht: Daß die Fischerey in dem besagten Bach Lujnza neuerdings am 18. dieses Monats  
Bormittags um 10. Uhr auf 8 Jahre, nemlich mit Ersten Jenner 1823. bis Letzten De-  
cember 1825. durch öffentliche Versteigerung in Pacht ausgelassen werden wird. Die Pacht-  
lustigen werden demnach freundlich eingeladen, zu der oben bestimmten Pachtversteige-  
rung in die diesherrschafliche Amtskanzley zu erscheinen.

Kitter D. D. Kommenda Laibach am 5. Februar 1817.

## Weingärten - Verpachtung.

Ueber erfolgte wohlblühliche k. k. Domainen-Administrations-Bewilligung vom 26.  
Jänner 1818 Bull 185 werden die im verfloßenen Jahre in eigener Regie gestandenen  
und zur Herrschaft Ruperts Hof gehörigen zwey Weingärten Reben und Kugel nebst Keller  
und Weinpresse neuerdings verpachtet. Es werden daher sämtliche Pachtlustige zu der  
am 21. k. M. Februar Bormittags um 9 Uhr in der Amtskanzley zu Ruperts Hof abzu-  
haltenden Pachtversteigerung mit der Erinnerung eingeladen, daß die Licitationssbedingnisse  
täglich hierorts eingesehen werden können.

Bewaltungsamt Ruperts Hof am 31. Jänner 1818.

## Bekanntmachung. (1)

Von dem Bezirksgerichte der St. Herrschaft Thurn und Kaltenbrunn zu Laibach wird  
allgemein bekannt gemacht, es sey auf bittliches Ansuchen des Jol. Blas von Malavaf,  
wider Herrn Dr. Bernhard Wolf Curatore des abwesenden Simon Eschernitsch und der  
unbekannten Ursula Eschernitschischen Erben, wegen laut dießerichtlichen Urtheil vom 20.  
August l. J. an Darlehen schuldigen 126 fl 36 kr. adjustirten Klaaskosten pr. 9fl. 46 kr.  
und Suppensen in die executive Feilbietung des dem Schuldner Eschernitsch gehörigen,  
unterm 4. Oct. l. J. gerichtlich auf 100 fl. geschätzten, in der Gemeinde Malavaf gelegen-  
en, der D. D. R. Commenda Laibach sub Urb. No. 308 121 anbarenen Gemein-  
Weberlandackers gewirkelt worden.

Da man zu diesem Ende 3 Feilbietungstagfahrungen als die erste auf den 29. Jänner, die zweite auf den 27. Febr. und die dritte auf den 30. März l. J. 1818 jederzeit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Anbange bestimmt hat, daß falls bey der 1. oder 2. Feilbietungstagfahrung niemand den Schätzungswert oder darüber bieten sollte, dieser Gemeinacker bey der dritten Feilbietungstagfahrung auch unter dem Schätzungswerte hindanangegeben werden wird; so werden die Kauflustigen zu diesen bestimmten Tagfahrungen mit dem Besatze vorgeladen, daß die diesfälligen Licitationsbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Laibach 1. December 1817.

By der ersten Feilbietungstagfahrung ist kein Kauflustiger erschienen.

#### Bekanntmachung. (1)

Von dem Bezirksgerichte der St. Herrschaft Laibach und Thuru zu Laibach wird bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Martin Peschke von Bresowitz, wider Paul Foyal vulgo Sterbing von Untersadobrava, wegen eines dem dießgerichtlichen Vergleich vom 18. Jänner 1815 schuldigen 33 fl. sammt Zinsen und Kosten, in die executive Feilbietung des dem Schuldner gehörigen, mit dem gerichtlichen Pfandrechte belegten Mobilienvermögens, als Vieh und Wägen gewilliget, und die diesfälligen Feilbietungstagfahrungen auf den 24. Februar, 12. und 27. März l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in der Wohnung des Schuldners zu Untersadobrava H. No 10 bestimmt worden, wozu die Kauflustigen zu erscheinen hiemit vorgeladen werden.

Laibach den 20. Jänner 1818.

#### Bekanntmachung. (1)

In dem Hause No. 45 auf der untern Palana Vorstadt ist der ganze untere Stock, mit oder ohne Garten, auf künftigen Gevral zu vermietzen. Auch ist sehr gutes saures Kraut nebst einigen Mäzen Erdäpfel von sehr guter Art zu verkaufen.

Das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

#### Verlassenschaftmeldungen. (1)

Vor dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg haben alle jene die auf die Verlässe nachgenannter Parteyen als:

- a) des zu St. Kanzian bey Auersperg verstorbenen Oeconomisten Joh. Nep. Kautschitsch,
- b) des zu Großoselnig verstorbenen Halbhüblers Joseph Kloutcher,
- c) des zu Wallbel verstorbenen Primus Dullag dießseitig Grafschaft Auerspergischen Bierthüblers.

aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben gedenken, am 10. Febr. l. J. früh um 9 Uhr um so gewisser in dieser Amtskanzley zu erscheinen, als im Widrigen erwähnte Verlässe ohne weilters abgehandelt, und den sich legitimirenden Erben eingeweiht werden.

Bezirksgericht Grafschaft Auersperg am 10. Jänner 1818.

#### Feilbietungs-Edit. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg wird hiemit bekannt gemacht. Es sey auf Ansuchen des Maria Thomschitsch von Podpetich wider Maria Jakovitsch von Podpetich, wegen laut Vergleich desv. 17. November 1814 schuldigen 30 fl. M. M. und Nebenverbindlichkeiten, in die Executive Feilbietung der letzteren eigenthümlich gehörige, auf 150 fl. gerichtlich geschätzten 1/4. Kirschenhube gewilliget, und hiezu 3 Termine, auf 18. Februar, 26. März und 27. April l. J. jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn besagte 1/4. Kaufrechtshube weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um die Schätzung, oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hindanangegeben werden würde.

Es werden daher alle jene, welche besagte 1/4. Kaufrechtshube gegen gleich baare Bezahlung an sich zu bringen gedenken am besagten Tage zur besagten Stunde in loes Podpetich Pfarr Guttenfeld zu erscheinen vorgeladen.

Bezirksgericht Grafschaft Auersperg am 13. Jänner 1818.

## Verlautbarung. (2)

Am 16. Februar 1818 werden in der Amtskanzlei der k. k. Kammeralherrschaft Laak auf 3 nacheinander folgende Jahre nämlich seit 1. April 1818 bis hin 1821 im Wege der Versteigerung nachbenannte Dominical-Realitäten verpachtet, als:

Der sogenannte große Schloß-Garten, an die Stadt-Waldung zu Laak gränzend, im Flächen-Inhalte von 2 Foch 776 □ Klafter.

Der Garten hinter der Schloß-Kapelle 64 □ Klafter messend.

Der Wiesen-Grund rechts und links, neben dem Schloßwege im Flächen-Inhalte von 745 □ Klafter.

Die Pachtbedingnisse können täglich während den Amtsstunden in der Rentamtskanzlei eingesehen werden.

Verwaltungsbamt Laak am 27. Jänner 1818.

Beim Buchhändler Korn

wird mit 1 fl. 48 kr. auf nachstehendes Werk Pränumeration angenommen:

## Zwanzig Fastenreden

über die sieben Hauptsünden, und derselben entgegengesetzten Tugenden, über die sechs Sünden in den heiligen Geist, über die vier Himmelschreihenden, und über die neun fremden Sünden  
v. P. Pasqual Sterbing

Nachricht. (2)

In der St. Floriangasse No. 67. ist zu kommenden Georgi 1818 ein Wirthshaus, zur Sonne genannt, zu vergeben; es besteht aus einem schönen Keller, einem Stall auf 4 Pferde und einem kleinen Behältniß zur Aufbewahrung des Heues, dann in einer Kuchel mit einem Backofen, einer Holzlege, einem Kabinet und 4 Zimmern u. 6st Garten.

Dieses Quartier kann auch von 2 Partheien bewohnt werden, weil die obern zwei Zimmer auch mit einer Kuchel und Holzlege versehen sind, Liebhaber belieben sich wegen Ueberkommung dieses Quartiers am Froschplatz No. 82. zu melden.

Executive Versteigerung der ganzen Kaufrechtshube des Thomas Pinter zu Zellou. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Savenstein wird hiemit bekannt gemacht: Es sei auf Anlangen des Thomas Novak von Eschirnenu, gegen Thomas Pinter, insgemein Nact zu Zellou, wegen schuldigen, und mit gerichtlichen Vergleich dd. 2. Mai 1817 eingestandenen 30 fl. M. R. c. s. c. in die gerichtliche Versteigerung des gegnerischen, mit gerichtlichen Pfandrechte belegten, und auf 720 fl. gerichtlich geschätzten, zur Herrschaft Lüsser dienstbaren Bauernguts zu Zellou, gewilliget worden. Zur Vornahme dieser Versteigerung wurden 3 Tagsatzungen, nämlich am 26. Februar, 30. März und am 27. April 1818 jederzeit von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Orte der Realität mit dem Weisage bestimmt, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten und zweiten Versteigerungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hindanngegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse können in dieser Bezirksgerichtskanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. Bezirksgericht Savenstein am 24. Jänner 1818.

Executive Versteigerung der ganzen Kaufrechtshube des Thomas Pinter zu Zellou. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Savenstein wird hiemit bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen der Helena Drechoung, wider Franz Schleder, Gut Unterkerkensteiner Unterthane zu Himmel, wegen, an den gerichtl. Vergleich dd. 12. Oktober 1817 schuldiger Erbchaft von 75 fl. sammt Zinse und Gerichtskosten, in die Feilbietung der gegnerischen, auf 218 fl. M. R. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtshube, mit Ausnahme der dormal darauf bestellten Ansaar, gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden 3 Feilbietungstagsatzungen, als die erste auf den 25. Februar, die zweite auf den 1. April und die dritte auf den 4. Mai d. J. jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhang bestimmt, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswerth oder

( Zur Beilage No. 12. )

darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bei der dritten Versteigerung auch unter der Schätzung hindanngegeben werden würde. Die Licitationsbedingungen können in diesor-  
tiger Bezirksgerichtskanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Savenstein den 29. Jänner 1818.

**E d i k t. (3)**

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kreuz in Oberfrain wird hiemit bekannt ge-  
macht: Es sei von diesem Gerichte über Anlangen des Lorenz Gostintzsch von Prapretsche,  
in seiner Executionssache, gegen Michael Sterjanz von Preßerje, wegen behaupteten 114 fl.  
16 3/4 kr. N. E. c. s. c. in die executive Feilbietung der gegnerischen, im Dorfe Preß-  
erje liegenden, der Staatsherrschaft Winkendorf dienstbaren, ganzen Kaufrechtshube nebst  
fundo instructo, und anderen fahrenden Vermögen gewilliget worden.

Da nun hiezu drei Termine, als für den ersten der zweite März, für den zweiten  
der zweite April und für den dritten der zweite Mai l. J. allzeit Vormittags zu den ge-  
wöhnlichen Amtsstunden vor diesem Bezirksgerichte mit dem Beisatze bestimmt worden,  
daß, wenn gedachtes sämmtliches Real- und Mobilar-Vermögen weder bei der ersten noch  
zweiten Feilbietung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden  
könnte, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hindanngegeben werden würde, dessen  
die Kauflustigen hiemit verständiget werden.

Bezirksgericht Kreuz am 23. Jänner 1818.

**E d i k t. (3)**

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kreuz in Oberfrain wird bekannt gemacht:  
Es sei von diesem Gerichte über Anlangen des Urbar Draschen von Preßerje, in seiner  
Executionssache gegen den Herrn Ignaz Pesdirz von Stein, Curatoren des abwesenden  
Gregor Schessig, wegen schuldigen 161 fl. 30 kr. N. E. c. s. c. in die executive Feilbie-  
tung der gegnerischen Gregor Schessigschen, zu Jarfche sub Rect. No. 105. vorkom-  
menden, dem Gute Habbach zinsbaren, und geichtlich geschätzten halben Kaufrechtshube  
gewilliget worden.

Da nun hiezu drei Termine, als der erste auf den 24. Februar, der zweite auf den  
24. März und der dritte auf den 24. April l. J. allzeit Vormittags zu den gewöhnlichen  
Amtsstunden vor diesem Bezirksgerichte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn ge-  
dachte halbe Hube weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswert  
oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben  
veräußert werden würde, so werden dessen die Kauflustigen mit dem Beisatze verständiget,  
daß die Schätzung und die Verkaufsbedingungen in der dießgerichtlichen Amtskanzlei in den  
gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Kreuz am 24. Jänner 1818.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Kreuz wird hiemit bekannt gemacht;

Es sei auf Ansuchen der Margareth Slabig, Bäuerinn zu Rosze, wegen eines ruck-  
ständigen Lebensunterhalts in die neuerliche Feilbietung der, dem Petrus Suppan auch  
von Rosze, dort eigenthümlich gehörigen zweiten Hube gewilliget worden.

Da nun hiezu drei Termine, und zwar für den ersten der 15. Jänner, für den zwei-  
ten der 16. Februar und für den dritten der 16. März 1818 mit dem Beisatze bestimmt  
worden ist, daß, wenn diese Hube weder bei der ersten noch zweiten Tagsetzung um die  
Schätzung oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten Tag-  
setzung auch unter der Schätzung hindanngegeben werden würde, so haben alle diejenigen,  
welche diese Hube geg'n gleich baare Bezahlung an sich zu erlangen gedenken, an den erst  
besagten Tagen und gewöhnlichen Amtsstunden in diese Amtskanzlei zu erscheinen.

Bezirksgericht Kreuz am 15. December 1817.

**Anmerkung.** Bei der ersten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

**Feilbietungs-Edikt. (3)**

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Egg bei Podyetich wird hiemit bekannt gemacht,  
daß über Ansuchen des Herrn Johann Steinmez, Inhaber der Herrschaft Salsch bei Eiki,

wider Herrn Jakob Paulitsch, k. k. Postmeister zu Podpettsch, und dessen Frau Ehegemahlinn Johanna gebohrne Schröder, wegen aus dem Vergleiche vom 26. December 1815 in k. k. Zwanzig-Kreuzer-Stücken schuldigen 1958 fl. 12 kr. sammt 5 pEt. Zinsen in die executiv Feilbietung der, den Schuldorn eigenthümlich gehörigen Realitäten, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden nach dem dießfälligen Schätzungprotokolle vom 29. August 1817, als:

1. Der, dem Grundbuche des Guts Tschrenegg dienstbaren gerzgen, aus dem Posthause zu Podpettsch, sammt Mahlmühle, Gärten und Grundstücken bestehenten, nach Abzug der Gaben gerichtlich, auf 13700 fl. 40 kr. geschätzten Hüben.

2. Der zwei, dem Grundbuche des löblichen Guts Kreutzberg einbienenenden, auf 3880 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten Hüben.

3. Der, der Herrschaft Kreuz dienstbaren, auf 3759 fl. 40 kr. geschätzten Hübe.

4. Der halben, dem Grundbuche der Herrschaft Egg ob Podpettsch dienstbaren, auf 2179 fl. geschätzten Hübe, erblich

5. Der halben, dem löbl. k. k. Domkapitel Laibach dienstbaren, auf 2075 fl. 20 kr. geschätzten Hübe gewilliget, und zu diesem Ende 3 Termine, und zwar für den ersten Termin der 16. December 1817, für den zweiten der 21. Jänner und für den dritten der 20. Februar 1818 jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem Posthause zu Podpettsch mit dem Anhange bestimmt worden sind, daß falls bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagsatzung gedachte Realitäten und Gebäuden, um den Schätzungswertb oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswertbe hindanngegeben werden würden, demzufolge werden alle Kauflustigen und insbesondere die intabulirten Gläubiger als Kar Paulitsch, resp. dessen Intestaterben, Michael Paulitsch, Ignaz und Joseph Paulitsch Maria Kerschbaum, gebohrne Paulitsch, Frau Helena Pauer von Laibach, Johann Paulitsch, Anton Zellouscheg, Herrn Dr. Napreth, Lorenz Lentscheg, die Handlung Bries und Hoinig, Johann Burger, insgemein Wolbin, dann Petegrin Sumler auch durch besonderer Rubrique an den bestimmten Tagen in loco Podpettsch zu erscheinen mit dem Besage vorgeladen, daß die dießfälligen Verkaufsbedingnisse, und die Schätzung täglich zu den gewöhnlichen Amtskunden in der hierortigen Gerichtskanzley oder auch zu Laibach bei dem Hrn. Dr. Wurzbach eingesehen werden können. Uebrigens wird unter einem dem abwesenten Joseph Paulitsch zur Verwahrung seiner Rechte sein Bruder Johann Paulitsch mit Zustellung der Rubrique als Curator Absentis unter einem aufgestellt, und dieses dem abwesenden Joseph Paulitsch hiemit erinnert.

Bezirksgericht Egg ob Podpettsch am 15. November 1817.

Anm e r k u n g. Bei der ersten und zweiten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger eingefunden.

### E d i k t. (3)

Vom Bezirksgerichte Herzogthum Gottschee wird kund gemacht, daß über Anlang des Jakob Losar zu Hinterberg, und des Mathel Losar von Eben, als Handlungsgespänne in die executiv Versteigerung der, dem Andreas Sürge zu Niedermösel gehörigen, dem Herzogthum Gottschee sub Noct. No. 941 dienstbaren 112 Hübe sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wegen schuldigen 268 fl. N. E. sammt 6 pEt. Merkantils-Interessen, und Gerichtskosten gewilliget worden seie.

Da nun hiezu drei Feilbietungstagsatzungen, nämlich die erste auf den 14. Februar, die zweite auf den 14. März und die dritte auf den 14. April 1818 jederzeit Vormittags um 9 Uhr im Orte Niedermösel mit dem Anhange festgesetzt wurden, daß, wenn obbesagte Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswertb pr. 160 fl. N. E. oder darüber verkauft werden könnte, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hindanngegeben werden würde, so werden sowohl die intabulirten Gläubiger als anfalligen Kauflustige an besagten Tagen dahin zu erscheinen vorgeladen.

Bezirksgericht Herzogthum Gottschee am 7. Jänner 1818.

### Versteigerung einer Hübe in Boutsche. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird bekannt gemacht, daß über Anlangen des Michael Umbruschitsch, wider Johann Zellouschan, wegen schuldigen 459 fl.

sammt Nebenverbindlichkeiten in die executiv Feilbietung der, der Staatsherrschaft Lack sub Urb. No. 918 zinsbaren, gerichtlich auf 565 fl. 20 kr. geschätzten Hube des Johann Zellouchan in Boutsche Hauszahl 8. gewilliget, und hierzu 3 Termine, nämlich der Tag auf den 25. Februar, 27. März und 24. April d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Hube mit dem Beifage bestimmt worden seie, daß, wenn die Hube weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hindanngegeben werden wird.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Lack am 23. Jänner 1818.

### N a c h r i c h t. (6)

Noch immer bleiben gesucht franz. Transferte, oder ursprünglich verbliebene Domestical-Obligationen, desgleichen Arerarial-Wien-Banco- und Hofkammer, wofür die anständigsten Anbothe nach Verhältniß ihres öffentlichen Standes gemacht werden. — Wenn Jemand davon etwas zu veräußern wünschet, beliebe sich entweder auf No. 97 von St. Florian gegenüber im zweiten Stock, oder auf den Rann im b. Andreolischen Hause N. 191 im ersten Stock links — zu jeder der gewöhnlichen Arbeitsstunden anzumelden.

### Feilbietungs-Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Winkendorf wird bekannt gemacht: Es sei auf Anlangen des Gregor Motchnig von Goding als Primus Stanzischen Puppillenvormund, wider Simon Semlen, als Niklas Terinatschen Vermögensüberhaber von Podjeusche, wegen schuldigen 229 fl. 30 kr. c. s. c. in die executiv Feilbietung der, dem letzten gehörigen, aus Aekern, Wiesen, Waldungen, Gann Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bestehenden zu Podjeusche gelegenen 12 Kaufrechtshube sammt Zugehör gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagessagung auf den 14. Jänner, 14. Februar und 14. März d. J. jedesmal Nachmittags von 2 bis 6 Uhr im Orte der feilgebotenen Hube mit dem Beifage bestimmt worden, daß, wenn weder bei der ersten noch zweiten Tagessagung besagte Realität um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden würde, selbe bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hindanngegeben werden würde. Wozu die Kaufkustigen mit dem Beifage, daß die Licitationsbedingungen in dieser Amtskanzlei einzusehen werden können, und die in tabulirten Gläubiger, Paul Scharz und Peter Lukan vorgeladen werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Winkendorf am 2. December 1817.

Anmerkung. Bei der ersten Licitation hat sich kein Kaufkustiger gemeldet.

### Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnis wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Joseph Puzel von Reifnis in die executiv Feilbietung der dem abwesenden Martin Schöbar von Sajoviz unter Vertretung des ihm aufgestellten Kurators Hrn. Andreas Fortuna, gehörigen im Dorfe Sajoviz liegenden 14. Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör wegen schuldigen 60 fl. C. M. und Nebenverbindlichkeiten gewilliget, und dazu 3 Termine als der erste auf den 23. Februar, der 2. auf den 26. März, und der 3. auf den 25. April, d. J. jedesmal Vormittag um 10 Uhr im Orte Sajoviz mit dem Beifage bestimmt, daß die genannte 14. Kaufrechtshube falls solche am den gesammten Schätzungswert pr 150 fl oder darüber bei der 1. oder 2. Feilbietungstagessagung nicht angebracht werden sollte, bey der 3. Feilbietungstagessagung auch am den Schätzungswert dem Joseph Puzel erklärtermassen hindanngegeben werden wird.

Daher werden alle Kaufkustigen an obbesagten Tagen im Orte Sajoviz zu erscheinen hiermit vorgeladen. Die Bedingungen hingegen können Tagtäglich in dieser Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Reifnis am 23. Jänner 1818.